



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. November 2016

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	365			
187	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Graf Bismarck in der Stadt Gelsenkirchen und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenerverordnung (HVO) Gelsenkirchen - Graf Bismarck	365		
188	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Andreas und St. Walburga zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul" in Velen am 27.11.2016	369		
			189 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde Heilig Edith Stein" in Marl am 04.12.2016	371
			190 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	372
			191 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	373
			192 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	373

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2016 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2016, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2017 ist am Freitag, dem 06. Januar 2017.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2017, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 187 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Graf Bismarck in der Stadt Gelsenkirchen und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenerverordnung (HVO) Gelsenkirchen - Graf Bismarck**

Vorbemerkung

Der Hafen „Graf Bismarck“ ist eine öffentliche Anlage im Eigentum der Stadt Gelsenkirchen. Die Anlage dient in erster Linie der Erholung und Freizeit. Das Hafenbecken steht, wie die Bundeswasserstraße, dem allgemeinen Gebrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit und ohne Sportboot auf eigene Gefahr zur Verfügung. In diesem Rahmen sind auch das Angeln sowie das Spielen am Wasser erlaubt. Eltern haften für ihre Kinder. Eine Aufsicht wird nicht gestellt. Der

Nutzungsvorrang der motorisierten und nicht motorisierten Sportschiffahrt ist zu beachten. Es sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu Gefährdungen Anderer führen können.

Aufgrund des § 118 Absatz 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16.06.2016 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenerverordnung - AHVO) vom 08.01.2000 und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird für den Hafen Graf Bismarck der Stadt Gelsenkirchen verordnet:

§ 1**Geltungsbereich / Grenze des Hafengebietes „Graf Bismarck“**

(1) Diese Verordnung gilt für den innerhalb des Gebietes der Stadt Gelsenkirchen liegenden Hafen Graf Bismarck.

(2) Das Hafengebiet im Sinne dieser Verordnung umfasst folgende Flächen:

Die Abgrenzung ist in der Örtlichkeit anhand der im Folgenden beschriebenen Baulichkeiten eindeutig erkennbar:

Osten: Die Grenze verläuft vom nordöstlichen unteren Eckpunkt des Schriftzuges „Bismarck“ in der Oberflächenbefestigung des Hafenplatzes Ost entlang der unteren Kante des Schriftzuges.

Süden: Im Süden wird der Hafengebiet begrenzt durch die gestaltete Pflasterfläche der Promenade. An der Johannes-Rau-Allee verläuft die Grenze zwischen der Platzfläche und dem Gehweg.

Westen: An der westlichen Kante verläuft die Grenze ca. 5 m von der Spundwandkante - erkennbar an dem Beleuchtungsstreifen - auf dem Hafenplatz West.

Norden: Die Grenze verläuft zwischen der Entwässerungsrinne und der obersten Stufe der Sitzstufenanlage. Die Hafenbrücke einschließlich ihrer Widerlager liegt innerhalb des Hafengebietes. Die Außenkanten des Bauwerks bilden die Grenzen.

Die Fläche des Hafengebietes im Einzelnen ist dem Übersichtsplan zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2**Aufenthalt und Verhalten im Hafengebiet**

(1) Jegliche Nutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

(2) Schwimmen und Baden sind im gesamten Hafengebiet verboten. Die Hafenbehörde kann in zeitlich und örtlich begrenzten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dabei können Auflagen zur Sicherheit gemacht werden. Das Klettern auf der Brücke sowie das Springen ins Wasser von der Brücke sind verboten.

(3) Das Angeln ist im Hafengebiet grundsätzlich erlaubt. Die Hafenbehörde kann das Angeln aus besonderem Grund in Teilbereichen oder für bestimmte Anlässe befristet auch im gesamten Hafengebiet verbieten.

(4) Offenes Feuer sowie das Grillen sind im gesamten Hafengebiet mit Ausnahme der Regelungen zu Veranstaltungen § 5 (Veranstaltungen im Hafen) verboten. Weitere Ausnahmen kann die Hafenbehörde auf Antrag zulassen.

(5) Skaten und Fahrradfahren sowie ähnliche Nutzungen kann die Hafenbehörde für den gesamten Hafengebiet oder Teilbereiche - mit Ausnahme der Brücke - ganz oder zeitweise verbieten.

(6) Der Aufbau und die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art im Hafengebiet sind verboten. Ausnahmen kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag hin zulassen. Ausgenommen sind gebrauchsbliche Anglerutensilien.

(7) Den Anweisungen des Hafengebeters bzw. dessen Beauftragten oder der Hafenbehörde zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(8) Die gesamte Hafeneinrichtung ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 3**Nutzung mit Wasserfahrzeugen**

(1) Das Laufenlassen von Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen und Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen eines Wasserfahrzeuges ist ohne berechtigten Anlass sowie über das unvermeidliche Maß hinaus nicht gestattet.

(2) Das Fahren im Hafengebiet außer zum An- und Ablegen sowie für Besichtigungs- und Rundfahrten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind genehmigte gewerbliche Nutzungen. Boote dürfen das Hafenbecken mit maximal 6 km/h befahren.

(3) Das Anlegen ist verboten im Bereich der Brücke, der Hafenzufahrt, an im Hafenbecken liegenden Schiffen und sonstigen schwimmenden Anlagen sowie an sonstigen nicht geeigneten Anlegeplätzen. Ausnahmen kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag genehmigen.

§ 4**Gewerbliche Nutzung des Hafengebietes**

Gewerbliche Nutzungen des Hafengebietes sind nur mit vorheriger Genehmigung der Hafenbehörde zulässig. Hierzu gehören auch das Anbieten von Leistungen oder die Anbringung von Werbeelementen sowie Bannern an Stegen oder sonstigen Einrichtungen des Hafengebietes.

§ 5**Veranstaltungen im Hafen**

(1) Veranstaltungen sind der Hafenbehörde spätestens 1 Monat vor dem geplanten Termin anzuzeigen. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit sind der Hafenbehörde generell Unterlagen über Art und Umfang sowie das erwartete Besucheraufkommen der Veranstaltung vorzulegen. Die Hafenbehörde kann das Einreichen weiterer Unterlagen verlangen.

(2) Veranstalter haben die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sicherheitsrechtliche Maßgaben, in eigener Verantwortung zu beachten. Die Hafenbehörde ist nicht für das Einholen evtl. erforderlicher weiterer Genehmigungen (z.B. Beschallungserlaubnis, Sondernutzungs genehmigungen öffentlicher Flächen etc.) zuständig. Die Anzeige nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen und gilt auch nicht als deren Beantragung.

§ 6**Fahrgastschiffanleger**

Der Fahrgastschiffanleger darf von allen zugelassenen Fahrgastschiffbetreibern genutzt werden. Das Anlegen anderer Wasserfahrzeuge kann im Einzelfall und nur auf vorherigen Antrag von der Hafenbehörde zugelassen werden.

§ 7

Slipanlage

Die Slipanlage dient ausschließlich dem Slippen von Wasserfahrzeugen. Ausnahmen hiervon kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag zulassen. Die Erlaubnis der Hafenbehörde gemäß § 7 Absatz 4 AHVO für das Zuwasserlassen von Wasserfahrzeugen, die der Sport- oder Freizeitschifffahrt dienen, gilt hiermit widerrufen als erteilt. Die Nutzung erfolgt dabei auf eigene Gefahr. Sie darf nur erfolgen, wenn durch den Nutzer zuvor sichergestellt ist, dass durch den Slipvorgang keine Personen oder andere Wasserfahrzeuge gefährdet oder beeinträchtigt werden können.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in oder aufgrund von

- (a) § 2 Absätze 2 bis 8 über die allgemeinen Verhaltenspflichten
- (b) § 3 Absätze 1 bis 3 über die Pflichten bei der Nutzung des Hafens mit Wasserfahrzeugen
- (c) §§ 4 und 5 über die gewerbliche Nutzung und Veranstaltungen normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

- (a) am Fahrgastschiffanleger anlegt ohne hierfür die Befugnis nach § 6 zu besitzen,
- (b) die Slipanlage entgegen § 7 benutzt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist an mehreren Stellen im Hafen für jedermann erkennbar auszuhängen.

(2) Die Hafenbehörde kann Aufgaben nach dieser Hafenverordnung auf den Betreiber des Hafens bzw. dessen Beauftragten übertragen.

(3) Von dieser Verordnung unberührt gelten zusätzlich

- die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (ObVO GE)“ vom 15.05.2008
- die „Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO)“
- die „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“
- die Allgemeinen Benutzungsbedingungen des Hafenbetreibers

jeweils in ihrer derzeit gültigen Fassung.

(4) Diese Hafenverordnung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Münster, den 26. Oktober 2016

Bezirksregierung Münster

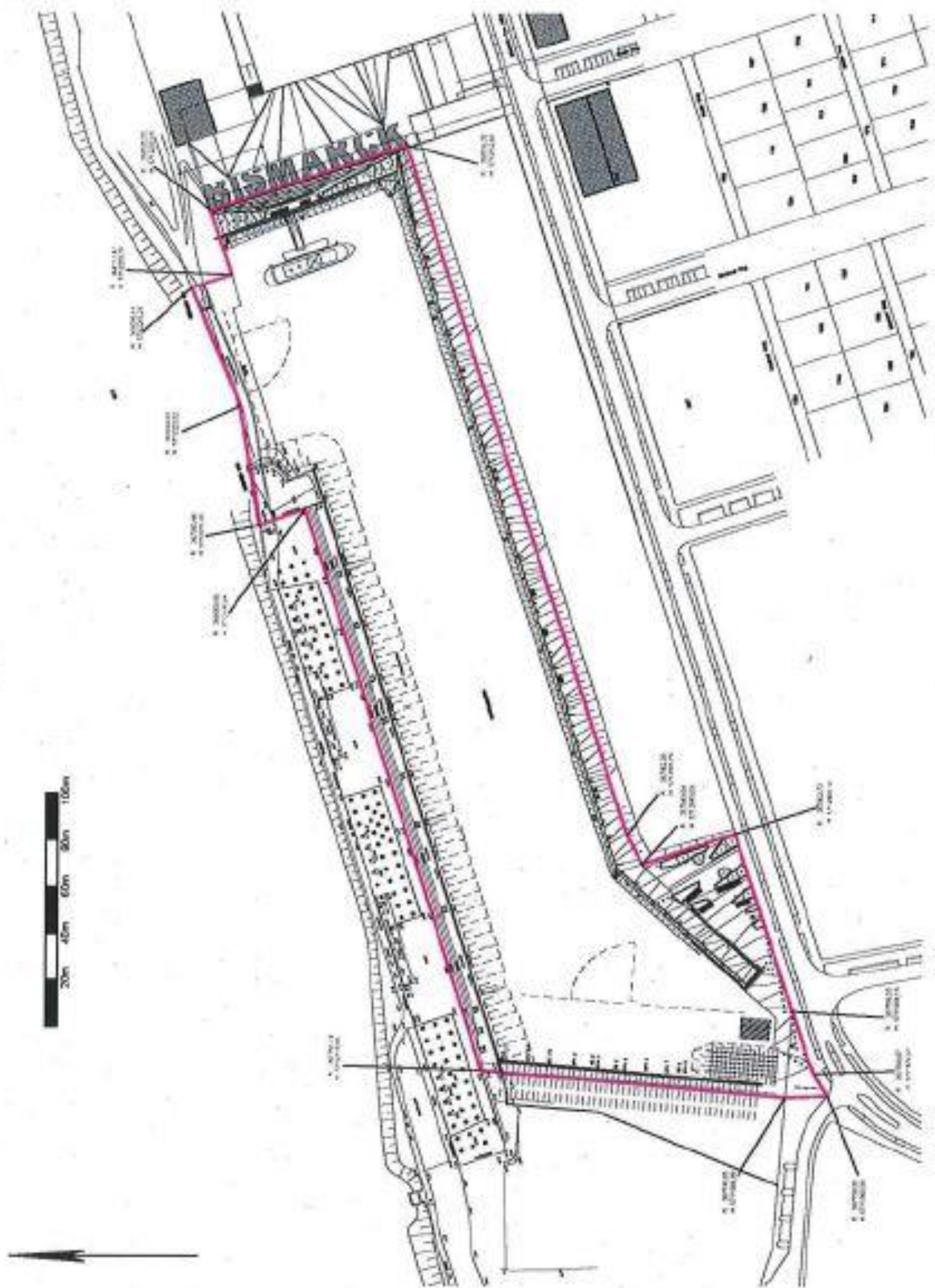
als obere Hafenbehörde

- 25.09.01.01 -



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Übersichtsplan Geltungsbereich / Grenze des Hafenbereiches „Graf Bismarck“



188 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Andreas und St. Walburga zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul" in Velen am 27.11.2016**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen

- I. Mit Wirkung vom 27. November 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen
Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul
in Velen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Velen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.
- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Peter und Paul sind.
- III. Die Kirchen St. Andreas in Velen, St. Walburga in Velen-Ramsdorf und St. Stephanus in Gescher-Hochmoor behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Walburga in Velen-Ramsdorf. Sitz der Kirchengemeinde ist Velen. Die Kirche St. Andreas in Velen wird Filialkirche. Die Kirche St. Stephanus in Gescher-Hochmoor bleibt Filialkirche.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Peter und Paul wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden „Die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas in Velen“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas, Velen“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Walburga, Velen“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul.
2. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden „Kath. Kirchengemeinde St. Walburga zu Ramsdorf (Haus St. Walburga, Senioren- und Pflegeeinrichtung)“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul (Haus St. Walburga, Senioren- und Pflegeeinrichtung).
3. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Die Bruchhausen´sche Armenstiftung zu Ramsdorf“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul (Die Bruchhausen´sche Armenstiftung zu Ramsdorf).
4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Pastorat) in Velen“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Pfarrfonds) in Velen“ bzw. „Die Pastorat der katholischen Pfarrkirche zu Velen“ ist künftig Pfarrfonds St. Andreas.
 - b) „Die Katholische Pfarrkirche zu Velen“ ist künftig Kirchenfonds St. Andreas.
 - c) „Vikarie St. Petri et Pauli zu Velen, vertreten durch die Kath. Kirchengemeinde St. Andreas, Velen“ ist künftig Vikariefonds St. Petri et Pauli an der Kirche St. Andreas.
 - d) „Die Küsterei der katholische Pfarrkirche in Velen“ ist künftig Küstereifonds St. Andreas.
5. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Walburga verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Walburgis Ramsdorf (Pfarrfonds) in Ramsdorf“ bzw. „Die katholische Kirchengemeinde (Pastorat) in Ramsdorf“ ist künftig Pfarrfonds St. Walburga.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde Ramsdorf (Pfarrkirche) zu Ramsdorf“ ist künftig Kirchenfonds St. Walburga.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde Ramsdorf Vicarie ad St. Crucem“ ist künftig Vikariefonds ad St. Crucem an der Kirche St. Walburga.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde (Caplanei-Vicarie) St. Johannis Baptistae in Ramsdorf“ ist künftig Vikariefonds St. Johannis Baptistae an der Kirche St. Walburga.
 - e) „Die Vicarie ad St. Antonium zu Ramsdorf“ ist künftig Vikariefonds ad St. Antonium an der Kirche St. Walburga
 - f) „Katholische Kirchengemeinde in Ramsdorf (Vicarie ad St. Josefum“ ist künftig Vikarie-

fonds ad St. Josefum an der Kirche St. Walburga.


- d) „Katholische Kirchengemeinde Ramsdorf (Küsterei) zu Ramsdorf“ ist künftig Küstereifonds St. Walburga.

Die unter Ziff. 2 bis Ziff. 5 d) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 21. Oktober 2016

+ Prunzger
6. Ausfertigung]




FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 21.10.2016 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf mit Wirkung vom 27. November 2016 zur neuen Kirchengemeinde St. Peter und Paul zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 16 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer und Dechant Karl Döcker als
Vorsitzender
Herr Alfons Böggering
Frau Margret Brumann
Herr Antonius Dönnebrink
Herr Helmut Essink
Herr Markus Frieling
Herr Paul Heinze
Herr Berthold Heisterkamp
Frau Elisabeth Kemper
Herr Dr. Ewald Kormann
Herr Alois Mensing
Herr Dr. Franz-Josef Messing

Herr Ludger Osterkamp
Herr Josef Schücking
Frau Dr. Juliane Schulze Döring
Herr Dietmar Spatzier
Herr Manfred Veldscholten

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2


Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, 21. Oktober 2016

Dr. Norbert Köster
Dr. Norbert Köster, Generalvikar



6. Ausfertigung

U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Oktober 2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul“ in Velen mit Wirkung zum 27. November 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 2. November 2016

Der Regierungspräsident
In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 369 - 370

189 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde Heilige Edith Stein" in Marl am 04.12.2016



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein in Marl

I. Mit Wirkung vom 4. Dezember 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius in Marl zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde Heilige Edith Stein

in Marl zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Marl. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein sind.

III. Die Kirchen St. Georg, St. Bonifatius, St. Bartholomäus, St. Michael, St. Heinrich, St. Josef und St. Pius behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Georg. Die Kirchen St. Josef und St. Pius werden Filialkirchen. Die Kirchen St. Bonifatius, St. Bartholomäus, St. Michael und St. Heinrich bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Heilige Edith Stein wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Heilige Edith Stein über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Heilige Edith Stein. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit

(sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungs-zusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Marl“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Pius in Marl“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde Heilige Edith Stein“.
2. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der „Katholische Kirchengemeinde St. Georg (Sondervermögen Marien-Hospital), Marl“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde Heilige Edith Stein (Sondervermögen Marien-Hospital)“.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Marl verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl - Pfarrfonds St. Georg -“ bzw. „Kath. Kirchengemeinde St. Georg - Pfarrfonds St. Georg -, Marl“ ist künftig „Pfarrfonds St. Georg“.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl - Kirchenfonds St. Georg -“ ist künftig „Kirchenfonds St. Georg“.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl - Kirchenfonds St. Bonifatius -“ ist künftig „Kirchenfonds St. Bonifatius“.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl - Kirchenfonds St. Bartholomäus -“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Marl - Kirchenfonds St. Bartholomäus-, Marl“ ist künftig „Kirchenfonds St. Bartholomäus“.
 - e) „Die katholische Kirchengemeinde St. Georg in Marl (Fonds des Krankenhauses)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Georg (Fonds des St. Marien-Hospitals) in Marl“ ist künftig „Krankenhausfonds St. Georg“.
4. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Marl verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung: „Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Marl (Pfarrfonds)“ ist künftig „Pfarrfonds St. Josef“.
5. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Marl verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung: „Katholische Kirchengemeinde St. Pius, Marl (Pfarrfonds)“ ist künftig „Pfarrfonds St. Pius“.

Die unter Ziff. 3 a) - e), Ziff. 4 und Ziff. 5 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 11. Oktober 2016

+ Felix Genn

7. Ausfertigung





FELIX GENN

Divina Misericordiae et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde Heilige Edith Stein in Marl**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. Oktober 2016 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius in Marl mit Wirkung vom 4. Dezember 2016 zur neuen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 15 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Heiner Innig als Vorsitzender
Herr Heribert Bösing
Herr Alfred Fasel
Frau Jutta Figgenger
Herr Jürgen Fuhrmann
Herr Johannes Großfeld
Herr Klaus Lechtenböhrer
Frau Doris Ludes
Herr Martin Michel
Frau Ilona Poppek
Frau Gabriele Schmidt
Herr Andreas Steinberg
Herr Bernd Terhorst
Herr Franz-Josef Wiethoff
Herr Bernd Wollny
Herr Josef Wüller

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, n. Oktober 2016

N. Köster

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



7. Ausfertigung

U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. Oktober 2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius in Marl zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde Heilige Edith Stein“ in Marl mit Wirkung zum 04. Dezember 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 2. November 2016

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 371 - 372

190 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
53.09L- 500-53.0064/16/4.4.1

45699 Herten, den 20.10.2016

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 712, 56 und 369), vorgelegt.

Die Ruhr Oel GmbH plant, in der Rohödestillation A8 das Naphtasiedende abzusenken. Hierzu sollen mehrere Modifikationen in der Anlage erfolgen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 372 - 373

191 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
53.09L- 500-53.0066/16/4.4.1

45699 Herten, den 20.10.2016

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 8, Flurstück 36), vorgelegt.

Die Ruhr Oel GmbH plant, das Fackelgassystem West durch die Errichtung und den Betrieb einer stationären Verbrennungsanlage (VCU) zu ändern.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 373

192 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 53.0086/16-500-0055819-0001/0007.V

48143 Münster, den 26.10.2016

Die HeidelbergCement AG hat mit Antrag vom 11.10.2016 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück in 59320 Ennigerloh, Zur Anneliese 9, Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 65 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb

- eines Gewebefilters für die Drehofenabgasreinigung als Ersatz des bestehenden Elektrofilters
- einer Anlage für den Einsatz von Adsorbentien zur Emissionsminderung von Quecksilber im Drehofenabgas

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 373

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster